

FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 11. APRIL 2024 (12.00 MESZ)
AUSSCHREIBUNG 2024

AUSTRIAN SEMICONDUCTOR CHIPS COMPETENCE CENTRE (AT-C³)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Der europäische Chips ACT und die Chips for Europe Initiative.	5
2.1	Activities of the Chips Competence Centres	6
3	Ausschreibungsspezifikationen	8
3.1	Ziel der Ausschreibung	8
3.2	Ausschreibungsanforderungen	9
3.3	Wie wird das AT-C ³ finanziert?.....	10
3.4	Auswahlprozess.....	11
3.5	Spezielle Eigenschaften des ausgeschriebenen Förderinstruments 11	
3.6	Leistungen des AT-C ³ (unter der De-Minimis Verordnung).....	12
4	Anforderungen	14
4.1	Was sind Innovationslabore?	14
4.2	Welche Anforderungen werden an die Organisationsstruktur eines AT-C ³ -Innovationslabors gestellt?	15
4.3	Welche Anforderungen werden an Auf- oder Ausbau und Betrieb gestellt?.....	16
4.4	Welche Anforderungen werden an die Betreiberorganisation/das Konsortium gestellt?.....	16
4.5	Was sind die Pflichten der Betreiberorganisation/des Konsortiums?	17
4.6	Wer ist förderbar?	17
4.7	Wie hoch ist die Förderung?	18
4.8	Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?	19
4.9	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich? 19	
4.10	Welche Kosten sind förderbar?.....	20
4.11	Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	21
4.12	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	22
5	Die Einreichung	25
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	25
5.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	25
6	Die Bewertung und die Entscheidung	27
6.1	Was ist die Formalprüfung?	27
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	28
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	28
7	Der Ablauf der Förderung	29

7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	29
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	29
7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	29
7.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	30
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	30
7.6	Review des Innovationslabors	31
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	31
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
7.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	31
8	Ausschreibungsdokumente	32
9	Rechtsgrundlagen	33
10	Annex	34
10.1	Meilensteine der Ausschreibung (nationaler Teil)	34
10.2	Award criteria for Calls under the Digital Europe Programme	35
10.2.1	Criterion 1 - Relevance	35
10.2.2	Criterion 2 - Implementation	35
10.2.3	Criterion 3 - Impact	35

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen österreichischen Kandidaten für ein von der europäischen Kommission geplantes europaweites Netzwerk von Chips Competence Centres zu identifizieren und auszuwählen. Die nationale Förderung erfolgt nur an Kandidaten, welche auch auf europäischer Ebene ausgewählt wurden.

Ausschreibungsübersicht	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Aufbau und Betrieb des Austrian Chips Competence Centre
Förderungsinstrument	Innovationslabor ¹
Einreichberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im nicht-wirtschaftlichen Bereich • Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten
maximale Förderung in €	max 4 Mio. (national) ²
Förderungsquote	bis zu 50 % national ³
Laufzeit in Monaten	48
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt in €	4 Mio. (national)
Frist für verpflichtendes Vorgespräch	bis 8.3.2024
Einreichfrist	11. April 2024 (12:00 MESZ)
Sprache	Englisch
Ansprechpersonen (inhaltlich)	Olaf Hartmann, T (0) 57755-4902 E olaf.hartmann@ffg.at Jeremias Püls, T (0) 57755-5013 E jeremias.puels@ffg.at
Ansprechpersonen (Kosten- u. Abrechnungsfragen)	Andrea Hortai, T (0) 57755-6074 E andrea.hortai@ffg.at Christa Meyer, T (0) 57755-6080 E christa.meyer@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/chips/chips-CC-Call24

¹ Das Förderungsinstrument betrifft den nationalen Teil der Förderung. Der europäische Teil der Förderung kommt aus dem Digital Europe Programme (Simple Grant) über das [Chips Joint Undertaking](#).

² Zusätzlich max. 4 Mio. € EU-Förderung

³ Zusätzlich max. 50% EU-Förderquote

Der European Chips Act und seine Chips for Europe-Initiative beinhalten unter anderem den Aufbau eines Netzwerks nationaler Kompetenzzentren für Halbleiter (sogenannte "Chips Competence Centres"). Die Initiative stellt ein maximales Förderbudget i.H.v. 4 Mio. € für jeden Mitgliedsstaat des Chips Joint Undertakings zur Verfügung. Ein nationales Förderbudget in gleicher Höhe wird aus dem "Fonds Zukunft Österreich"⁴ über die FFG bereitgestellt. Somit ist ein maximales Budget von 8 Mio. € für den Aufbau und Betrieb des Austrian Chips Competence Centre verfügbar. Einreichungen müssen bis zur angegebenen Frist elektronisch über den FFG-[eCall](#) eingereicht werden. In einer zweiten Stufe folgt eine Einreichung in einem Call des [Chips Joint Undertaking](#).

2 DER EUROPÄISCHE CHIPS ACT UND DIE CHIPS FOR EUROPE INITIATIVE

Das von der Europäischen Kommission am 8. Februar 2022 vorgeschlagene europäische Chips-Gesetz schlägt vor, ein florierendes Halbleiter-Ökosystem und eine widerstandsfähige Lieferkette zu entwickeln, auf Europas Stärken aufzubauen, bestehende Schwächen zu adressieren und gleichzeitig Maßnahmen zur Vorbereitung, Antizipation und Reaktion auf künftige Störungen der Lieferkette festzulegen⁵. Es bietet die Möglichkeit, über alle Mitgliedstaaten hinweg gemeinsam zu handeln, um die Widerstandsfähigkeit und technologische Souveränität der Europäischen Union im Bereich der Halbleitertechnologien sicherzustellen.

Ziel ist es, die technologische Führungsrolle, die Versorgungssicherheit und die Fähigkeit, auf Krisensituationen zu reagieren, zu verbessern. Diese Ambitionen stehen im Einklang mit dem Ziel, bis 2030 20% des weltweiten Halbleitermarktes zu erobern, entsprechend den Zielen der Digital Compass-Mitteilung⁶.

Die Chips for Europe-Initiative ist die sogenannte „Säule 1“ des europäischen Chips-Gesetzes. Ziel ist es, den Aufbau technologischer Kapazitäten und Innovation in der Union zu unterstützen. Es werden groß angelegte Infrastrukturen wie Pilotlinien und eine Designplattform geschaffen um Forschung & Entwicklung, Testung, Experimente und Validierung neuer Technologien zu erleichtern. Diese neuen Infrastrukturen sollen allen relevanten EU-Akteuren (KMU, Industrie, Forscher, Designer) aus den verschiedenen vertikalen Sektoren zur Verfügung stehen.

Kompetenzzentren für Halbleiter werden eine wesentliche Rolle in der Initiative "Chips für Europa" spielen. Die Zentren sollen Unternehmen, insbesondere KMUs, dabei helfen, Designfähigkeiten und Entwicklungskompetenzen zu entwickeln und zu

⁴ [Nationalstiftung](#)

⁵ COM(2022)45, 8 February 2022

⁶ COM(2021)118, 9 March 2021

verbessern. Die Kompetenzzentren sollen die Nutzer:innen auch beim Zugang zu den anderen im Rahmen der Initiative eingerichteten Infrastrukturen unterstützen.

Die Kompetenzzentren werden den Akteuren der Halbleiterbranche Dienstleistungen anbieten, die sich insbesondere an Start-ups und KMU richten. Beispiele hierfür sind die Erleichterung des Zugangs zu Pilotlinien und zur europäischen virtuellen Entwurfsplattform, die Bereitstellung von Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die Unterstützung bei der Suche nach Investoren, die Nutzung vorhandener lokaler Kompetenzen oder die Erschließung relevanter vertikaler Sektoren. Die Dienstleistungen sollten auf offener, transparenter und nicht diskriminierender Basis erbracht werden. Jedes Kompetenzzentrum sollte sich mit dem europäischen Netz der Halbleiter-Kompetenzzentren verbinden und als Zugangspunkt zu anderen Knotenpunkten des Netzes fungieren.

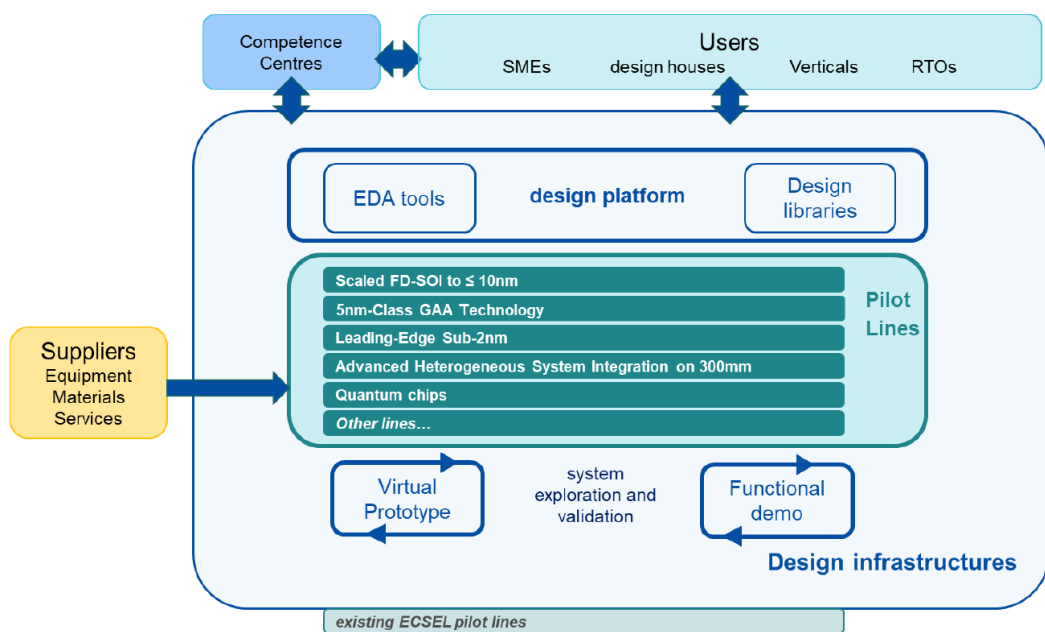


Abbildung 1 Komponenten der Chips for Europe-Initiative

2.1 Activities of the Chips Competence Centres

Appendix 4 zum „multiannual work programme for the years 2023-2027“, des Chips JU, GB 2023.58 – Appendix 4⁷, beschreibt die möglichen Aktivitäten bzw. Unterstützungstätigkeiten der Chips Competence Center folgendermaßen:

- Awareness raising, promoting services, promoting success stories:** *the services offered by Chips CCs may be new and may not be well recognised in the beginning. Therefore, Chips CCs need to raise awareness about their services, need to promote their services, and may need to develop an outreach program to promote the Chips CC services to potential user companies, esp. smaller enterprises. Chips CCs may need to go to many events in their countries*

⁷ [Appendix 4](#)

to increase familiarity of their services with their target customers. They may need to target specific vertical sectors. They may need to promote success stories that show how their services benefit their customers. They may need to hire staff with the right soft skills to interact with customers and provide the interface between technical Chips CC staff and customers.

- **Facilitate access to the design platform and to pilot lines by providing information and support on how to access the platform** or the pilot lines when users do not have the knowledge or expertise to do so directly.
- **Support interested users in developing semiconductor solutions (technology transfer) by supporting technology transfer activities at local/regional/national level and – where needed – at EU level.** Research activities as well as operation, administration or procurement of infrastructures are not within the scope of Chips CCs, but competence centres are expected to advise on such activities and support knowledge transfer e.g. from relevant R&I initiatives to the local semiconductor ecosystem. Support could also be in the form of matchmaking between a research organization and a user.
- **In addition, Chips CCs could grant facilitated access to experts in such areas as legal compliance and business development.** They may offer assistance to SMEs in creating business plans and conducting market studies. Providing (access to) training on skills: Advanced training on specific design and manufacturing skills and practices is often difficult to access for SMEs and other stakeholders. They need access to education services for development of skills in different disciplines but also for different audiences or levels (e.g. bachelor, masters level), access to top-level teachers, or support for the set-up of a credentials/micro-credentials framework. Chips CCs should support local and national training and skills development in the area of semiconductor technologies through face-to-face as well as online training (e.g. via MOOC platforms). Chips CCs should determine what is needed in their countries, should know the competences of other Chips CCs, and – where needed – provide trainings to other CCs ('train-the-trainer'). Trainings can be provided by CCs themselves, or by third parties hired by the centres. A variety of training models can be used, ranging from alternation model or cluster model, via on-the-job trainings and apprenticeships, to crash courses and mentoring programmes.
- **Participate in the organization of a European Network of Chips Competence Centres (ENCCC) and facilitate the access to this network.** Part of the resources of a Chips CC should be dedicated to building and extending this network, in collaboration with a Coordination and Support Action (see Chips-CCC-2: Support to the European Network of Chips Competence Centres). Chips CCs should help stakeholders, especially smaller companies such as SMEs and start-ups, to connect to other competence centres within the overall network of competence centres. They should provide stakeholders with information on relevant competences in the network as well as on national and international programs, companies, and research centres in semiconductors. A Chips CC

should help a stakeholder to connect to the right competence centres within the overall network of competence centres, if the local/national Chips CC does not have the right competences to support the stakeholder. In return, a Chips CC will support stakeholders from other regions and countries that need its (specialised) expertise through the network of competence centres.

- ***Chips CC should act as entry points to other European initiatives***, such as the network of European Digital Innovation Hubs, HPC competence centres, cybersecurity centres, etc. The goal is to ensure that national stakeholders have access to the best available expertise and support in Europe, by matching stakeholders' needs with the available expertise in the network of competence centres. Such expertise may be the specialisation of another competence centre and be accessible through the ENCCC.

- ***Promoting the Chips Fund and facilitating access to venture capital***: SMEs and startups are often faced with insufficient financial support and have difficulties to get loans, equity, and/or grants. In particular, startups experience difficulties in managing

- ***Awareness raising, promoting services, promoting success stories***: the services offered by Chips CCs may be new and may not be well recognised in the beginning. Therefore, Chips CCs need to raise awareness about their services, need to promote their services, and may need to develop an outreach program to promote the Chips CC services to potential user companies, esp. smaller enterprises. Chips CCs may need to go to many events in their countries to increase familiarity of their services with their target customers. They may need to target specific vertical sectors. They may need to promote success stories that show how their services benefit their customers. They may need to hire staff with the right soft skills to interact with customers and provide the interface between technical Chips CC staff and customers.

3 AUSSCHREIBUNGSSPEZIFIKATIONEN

3.1 Ziel der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung hat das primäre Ziel, eine Organisation bzw. ein Konsortium zum Aufbau und Betrieb des Austrian Chips Competence Centres („AT-C³“) auszuwählen. Der Ablauf sieht vor, dass nach der Auswahl und Nominierung des nationalen Kandidaten/ der nationalen Kandidatin ein Auswahlverfahren („restricted call“) durch das Chips Joint Undertaking durchlaufen wird. In diesem Schritt wird die Qualität des nationalen Kandidaten/ der nationalen Kandidatin im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aus europäischer Sicht bewertet. Ein positives Ergebnis ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des nationalen Fördervertrags (genauere

Angaben zur europäischen Ausschreibung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht).

Förderwerbende müssen die generellen Anforderungen für ein Chips Competence Centre, beschrieben in Kapitel 2, erfüllen und dies im Förderungsansuchen nachvollziehbar darstellen.

3.2 Ausschreibungsanforderungen

Für das zukünftige Austrian Chips Competence Centre sind im speziellen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das AT-C³ ist eine einzelne Organisation oder ein Zusammenschluss von Organisationen (Konsortium) mit komplementärer Expertise. Förderwerbende sollen eine Spezialisierung in ihrer Expertise aufweisen, aber gleichzeitig auf das weite Spektrum der Bedürfnisse der österreichischen Halbleiterindustrie eingehen. Aus der folgenden Liste an Spezialisierungen sollen eine oder mehrere vom AT-C³ abgedeckt werden:
 - Power Electronics
 - Sensing Technologies
 - Open software vehicle platform
 - Energy efficient processing and computing
 - Developing and testing of trustable AI based systems
 - Next generation of hybrid integration
 - Secure connectivity and communication technologies
- Das AT-C³ muss als Organisation mit angemessener Sichtbarkeit für die nationalen und lokalen Stakeholder etabliert werden.
- Das AT-C³ fördert den Einsatz von Halbleitertechnologien mit dem Ziel, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Halbleiterindustrie in Österreich zu steigern.
- Es wird empfohlen, das AT-C³ auf bestehenden Organisationen und Strukturen aufzubauen, um Synergien zu nutzen und gleichzeitig Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- Das AT-C³ sollte den Entwicklungen der für die Halbleiterindustrie nutzbaren Quantentechnologien Aufmerksamkeit schenken und eine Beteiligung/Nutzung der österreichischen Community an potenziellen Quantum Chips Pilotlines promoten.
- Die Dienstleistungen des AT-C³ sollen von Unternehmen (bevorzugt lokale/nationale KMUs und Start-Ups) sowie Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Institutionen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene in Anspruch genommen werden. Auch große Unternehmen und öffentliche Institutionen sind zugelassen.
- Der Zugang zu den Diensten des AT-C³ soll auf offener, transparenter und diskriminierungsfreier Basis gewährt werden.
- Die Dienstleistungen des AT-C³ stehen KMUs und öffentlich finanzierten Organisationen kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung. Für große Unternehmen gelten Marktpreise oder tatsächlich angefallene Kosten.

- Das AT-C³ muss eine aktive Rolle im Netzwerk der European Chips Competence Centres spielen.
- Die Angebote und Leistungen des AT-C³ sollen in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.
- Die jährliche Fördersumme für das AT-C³ darf zwei Millionen Euro nicht übersteigen, wobei jeweils höchstens eine Million Euro aus nationaler und eine Million Euro aus europäischer Förderung kommen.
- Das AT-C³ soll Halbleiterspezialist:innen, überwiegend in Vollzeitverträgen, beschäftigen, deren Fachwissen zur österreichischen Halbleiterindustriellandschaft passt. Die Vergabe von Unteraufträgen an Expert:innen mit ergänzendem Fachwissen ist möglich.
- Das AT-C³ soll über eine eigenständige Organisationsstruktur verfügen. Es sollte vermieden werden, dass das Personal unter externer Aufsicht arbeitet.
- Die Bewerbung des Chips Fonds (siehe 2.1, letzter Aufzählungspunkt) ist wünschenswert.

Der Erfüllungsgrad der oben genannten Punkte fließt in die Bewertungskriterien ein (z. B. „Relevanz für die Ausschreibung“ und „Eignung der Projektpartner“) (vgl. 4.12).

3.3 Wie wird das AT-C³ finanziert?

Die Finanzierung des AT-C³ basiert auf einem Ko-Finanzierungsprinzip, in dem nationale und europäische Mittel vergeben werden. Daher müssen beide Regelwerke berücksichtigt werden. Die Kostenbasis ist die gleiche und darf nur einmal verrechnet werden.

Die EU-Finanzierung erfolgt aus Zuschüssen im Rahmen des Programms „Digital Europe“. Die folgenden spezifischen Kostenpositionen sind förderbar:

- Personalkosten für qualifizierte Arbeitskräfte des Kompetenzzentrums zur Erbringung der in den vorherigen Abschnitten genannten Dienstleistungen. Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen an Spezialisten können hineingenommen werden.
- Beschaffungs- und/oder Abschreibungskosten für Ausrüstung und Einrichtungen, sowohl Hardware als auch Software.
- Reisekostenzuschüsse für das Personal des Kompetenzzentrums und lokale Stakeholder, um die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenzzentren zu ermöglichen.

Details werden im europäischen Grant Agreement geregelt.

Die nationale Förderung folgt den Regeln⁸ der FFG, die in den folgenden Kapitel eingehend beschrieben werden.

Der Arbeitsplan muss eine Aufschlüsselung der Aktivitäten aller Partner enthalten. Das AT-C³ muss ein Monitoringsystem einrichten, das eine detaillierte Bewertung seiner Aktivitäten ermöglicht und so Doppelfinanzierungen ausschließen kann

⁸ [Kostenleitfaden](#)

3.4 Auswahlprozess

Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Hauptschritten. Der erste Schritt stellt die Auswahl der nationalen Kandidat:innen (d.h. mögliche Organisation oder Konsortium) für das AT-C³ dar. Dafür müssen sich die Bewerber:innen einem nationalen Auswahlverfahren stellen. Das Bewertungsgremium gibt eine Förderempfehlung ab. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums und wählt den Kandidaten/die Kandidatin für das AT-C³, der/die sich im zweiten Schritt der Qualitätsprüfung durch das Chips Joint Undertaking stellt.

Für die Qualitätsprüfung des Chips Joint Undertaking müssen die Kandidat:innen zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Entsprechendes Wissen und Fähigkeiten, um die in den vorigen Kapiteln angegebenen Dienstleistungen ausführen zu können.
- Entsprechende Managementkapazitäten, Personal und Infrastruktur, die für die in den vorigen Kapiteln angegebenen Dienstleistungen notwendig sind.
- Betriebliche und rechtliche Mittel, um den Managementregeln bezüglich Administration, Vertragsangelegenheiten und Finanzen zu entsprechen, die das Grant Agreement vorgeben.
- Sicherstellung der entsprechenden finanziellen Realisierbarkeit (Verwalten der gewährten Gelder).

Die Prüfung der hier genannten Voraussetzungen muss bei den nationalen Einreichungen möglich sein. Die europäischen Auswahlkriterien sind diesem Dokument angehängt (Kapitel 10.2).

Die ausgewählten Antragsteller:innen unterzeichnen ein Grant Agreement beim Chips Joint Undertaking und einen nationalen Förderungsvertrag mit der FFG.

3.5 Spezielle Eigenschaften des ausgeschriebenen Förderinstruments

Das zur Anwendung kommende Förderinstrument ist ein „Innovationslabor“. Die folgenden Kapitel beschreiben das Instrument im Detail. Im Folgenden werden die Begriffe Kompetenzzentrum und Innovationslabor synonym verwendet.

Speziell für diese Ausschreibung gilt:

- Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an nicht-wirtschaftliche, österreichische Partner:innen.
- Im Zuge des Bewertungsverfahrens findet ein Hearing mit den Förderwerbenden statt.
- Das Projektmonitoring kann eine externe Evaluierung nach zwei Jahren Projektdauer beinhalten. Das Projektmonitoring soll zwischen der nationalen und der europäischen Ebene nach Möglichkeit abgestimmt sein.

3.6 Leistungen des AT-C³ (unter der De-Minimis⁹ Verordnung)

Während des Förderungszeitraums erbringt ein AT-C³ Services/Dienstleistungen in den in Kapitel 2.1 und 3.1 beschriebenen Aufgaben.

Für **Leistungen an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** gilt die entsprechende **De-minimis Verordnung** (siehe auch Kapitel 4.10).

Das Angebot des AT-C³ ist nach Schwerpunkten aufgeschlüsselt und öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in veröffentlichten Preislisten abzubilden. Bezüglich der Festlegung der Preise in den Preislisten müssen die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden (vgl. Kapitel 4) .

Angebote des AT-C³, die **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sind, sind kostenlos anzubieten und in der Preisliste entsprechend mit „0 EUR“ zu führen. Die Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen), Ergebnisse, etc. dieser kostenlosen Angebote sind jedenfalls auf der Plattform des AT-C³ öffentlich bereitzustellen.

Für Leistungen, die **höhere Preise haben** bzw. **individuell für einzelne** Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbracht werden (z.B. Konzepterstellung, maßgeschneiderte Entwicklungstätigkeiten¹⁰, Transferunterstützung, etc.) gibt es folgende drei Varianten:

- 1 Es wird ein entsprechendes Entgelt vom Unternehmen eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das Unternehmen dar.
- 2 Das Leistungsangebot findet weiterhin kostenlos für das Unternehmen statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen.
- 3 Es wird ein teilweiser Kostenersatz vom Unternehmen eingehoben. Die Kostenreduktion (Differenz zwischen Preis laut Preisliste und eingehobenem Entgelt) ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Kostenersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant.

⁹ VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023
[De-minimis-Beihilfen](#)

¹⁰ Damit sind keine Beteiligungen des AT-C³ an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemeint.

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind folgend in Infobox 1 dargestellt:

Infobox 1: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an Unternehmen



Das Kursangebot „Digitaler Zwilling“ steht mit EUR 1.200,- Kurskosten in der Preisliste des AT-C³ (Förderquote = 50%).

- **Variante 1:** Unternehmen A hat das De-minimis Konto ausgeschöpft und bezahlt den vollen Kurspreis von EUR 1.200,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** Unternehmen B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs kostenlos. Demnach schlagen sich EUR 600,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des Unternehmens.
- **Variante 3:** Unternehmen C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs zu einem reduzierten Preis von EUR 800,-. Demnach schlagen sich EUR 200,- auf das De-minimis Konto des Unternehmens.

Um die indirekte Beihilfe, also die kostenlose oder kostenreduzierte Serviceleistung des AT-C³ in Anspruch nehmen zu können, sind von den Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung die Vorgaben gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung einzuhalten – **dies ist vom AT-C³ entsprechend zu prüfen.**

Das AT-C³ hat dafür Sorge zu tragen, **Selbstauskünfte der Begünstigten** einzuholen, welche deklarieren, dass keine Verstöße gegen die anzuwendende De-minimis Verordnung vorliegen. Pro Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung sind die Beihilfen aus De-minimis-Programmen der letzten 3 Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) zu ermitteln und durch Monitoring zu dokumentieren. Die entsprechende De-minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben.**

Nur Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Leistung des AT-C³ nicht überschreiten werden, dürfen die indirekte Beihilfe in Form der kostenlosen/kostenreduzierten Serviceleistung des AT-C³ in Anspruch nehmen.

Die Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Was sind Innovationslabore?

Innovationslabore¹¹ im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein produktives Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer. Sie stellen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, sonstigen innovationsaktiven Einrichtungen und Einzelpersonen materielle und Infrastruktur zur Verfügung. Innovationslabore unterstützen die gemeinsame Nutzung von Anlagen und tragen zur Kooperation zwischen Unternehmen und anderen Einrichtungen bei, um Innovation und neue Arten der Zusammenarbeit zu stimulieren.

Ausgewählte Charakteristika von Innovationslaboren:

- Innovationslabore stellen Innovationsplattformen dar und unterstützen mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben**¹² und auch die Übersetzung von Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte und Dienstleistungen
- Innovationslabore fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**
- Innovationslabore müssen mehreren Nutzer:innen offenstehen und der Zugang muss zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen**¹³ gewährt werden
- Innovationslabore im Rahmen dieser Ausschreibung sind **langfristig gedacht** und auf 4 Jahre Förderdauer angelegt.

Innovationslabore sind keine:

- bestehenden Projektbündel,
- reinen Projektbüros,
- hochstandardisierten Testumgebungen im Kontext von Zulassungsverfahren wie z. B. klinischen Studien

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Förderungszeitraum maximal 4 Jahre
- Nationale Förderungssumme maximal 4 Mio. Euro
- Eine Betreiberorganisation/Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Betreiberorganisation/Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Betreiberorganisation/Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

¹¹ Bei Innovationslaboren handelt es sich um Innovationscluster im Sinne der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), VO (EU) Nr. 651/2014 i.d.g.F.

¹² Unter Innovationsvorhaben im Sinne dieses Förderungsinstruments werden konkrete Innovationstätigkeiten von Nutzer:innen bzw. Nutzern des Innovationslabors, welche Leistungsangebote des Innovationslabors dafür in Anspruch nehmen, verstanden.

¹³ Diskriminierungsfreier Zugang ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten, Anlagen, Informationen und Dienstleistungen des Innovationslabors für alle potenziellen Nutzer:innen ohne ungerechtfertigte Unterscheidung oder Vorzugsbehandlung zugänglich sind.

4.2 Welche Anforderungen werden an die Organisationsstruktur eines AT-C³-Innovationslabors gestellt?

Hinsichtlich der Organisationsstruktur eines Innovationslabors wird zwischen der Funktion des Eigentümers und der Funktion des Betreibers unterschieden:

- Der/Die **Eigentümer** besitzt/besitzen die reale Entwicklungsumgebung des Innovationslabors. Ihm/Ihnen können **Investitionsbeihilfen** (siehe Kapitel 4.10) für den Auf- oder Ausbau des Innovationslabors gewährt werden.
- Der/Die **Betreiber** betreibt/betreiben die reale Entwicklungsumgebung des Innovationslabors. Ihm/Ihnen können **Betriebsbeihilfen** (siehe Kapitel 4.10) für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden.

In der Organisationsstruktur eines Innovationslabors muss zumindest eine Organisation die Funktion des Betreibers wahrnehmen. Der Betreiber kann entweder durch eine **juristische Person in Österreich alleine (Betreiberorganisation)** oder durch ein **Konsortium** wahrgenommen werden.

Ein Innovationslabor kann (bei vorhandener Infrastruktur) auch ohne Eigentümer betrieben werden (nur Betriebsbeihilfe möglich). Für den Fall, dass Investitionsbeihilfen beantragt werden, wird von der/den jeweiligen beantragenden Organisation/en aus dem Konsortium die Funktion des/der Eigentümers/Eigentümer wahrgenommen.

Die Eigentümerschaft ist nachzuweisen. Besteht bei Einreichung bereits ein Rechtsakt, der die Eigentümerschaft begründet, dann muss dieser vorgelegt werden (kein Leasing). Ergibt sich die Eigentümerschaft im Lauf des Projekts, so ist der Nachweis mittels Rechtsakt unverzüglich (beim nächsten Bericht) vorzulegen.

Bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen durch die selbe Organisation nimmt diese Organisation sowohl die Funktion des Betreibers als auch die Funktion des Eigentümers war.

Hinweis: Nach Abschluss des Förderungsvertrags ist kein Wechsel der beantragten Funktionszuordnung (Betreiber und/oder Eigentümer) möglich.

Der Antrag für das AT-C³ (Innovationslabor) kann als **Einzelprojekt** oder als **Konsortialprojekt** eingereicht werden:

- Einzelprojekt: Eine Betreiberorganisation reicht ein, diese kann auch die Funktion des Eigentümers übernehmen. Im Falle einer Infrastrukturförderung (Investitionsbeihilfe) muss die Betreiberorganisation auch die Funktion des Eigentümers übernehmen.
- Konsortialprojekt: Zumindest ein Konsortiumsmitglied muss die Funktion eines Betreibers übernehmen, diese Organisation kann auch die Funktion eines Eigentümers übernehmen. Jedes weitere Konsortiumsmitglied kann jeweils die Funktion eines Betreibers, eines Eigentümers oder beide Funktionen vereint

übernehmen. Investitionsbeihilfen können nur dem Eigentümer gewährt werden.

4.3 Welche Anforderungen werden an Auf- oder Ausbau und Betrieb gestellt?

Der Förderungszeitraum des Innovationslabors AT-C³ beträgt max. 4 Jahre und wird in die Phasen Auf- oder Ausbau und Betrieb unterteilt. Die Antragstellenden müssen im Antrag angeben, wann der Auf- oder Ausbau (Auf- oder Ausbau der Organisationsstruktur, Kompetenzen und Infrastruktur) des Innovationslabors abgeschlossen sein wird und ab wann der Beginn der Nutzung geplant ist. Die Förderungszusage bezieht sich - vorbehaltlich des Ausgangs eventueller Reviews (siehe Kapitel 7) - grundsätzlich auf den gesamten Förderungszeitraum (Auf- oder Ausbau und Betrieb).

Das im Förderungsansuchen vorzulegende **Betriebskonzept** bezieht sich auf die gesamte geplante Dauer des Innovationslabors (diese kann über den Förderungszeitraum hinausgehen).

Das **Betriebskonzept** hat folgende Punkte darzustellen:

Beschreibung der **Innovationsfelder** (in welchen thematischen Bereichen sollen Innovationsvorhaben ermöglicht werden?)

Personal- und Ressourcenplan für Auf- oder Ausbau und Betrieb des Innovationslabors.

Nutzer:innen, einschließlich der Einschätzung der Nachfrage und des Bedarfs
Geplante Leistungen des Labors

Geplante und verfügbare **Infrastruktur** sowie deren Nutzung für das Innovationslabor

Finanzierungsstruktur

Gestaltung **Zugang inkl. Preisgestaltung**

Kapazitätsplanung für potenzielle Innovationsvorhaben

Risikoplanung (einschließlich vorbeugende Maßnahmenplanung)

Geplante Maßnahmen zur **Bekanntmachung** der Leistungen des Innovationslabors

Der **Zugang bzw. die Nutzung des Innovationslabors muss grundsätzlich offen gestaltet sein** und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden.

4.4 Welche Anforderungen werden an die Betreiberorganisation/das Konsortium gestellt?

Variante 1:

Der Antrag kann als Einzelprojekt eingereicht werden, wenn die Betreiberorganisation durch eine einzelne juristische Person in Österreich wahrgenommen wird. Die Betreiberorganisation kann zu diesem Zweck neu in Österreich gegründet werden. Eine Einreichung als Gesellschaft in Gründung ist möglich, es muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fördervertragerstellung die

juristische Person als Vertragspartnerin existieren. Kosten für die Gründung einer Betreiberorganisation sind nicht förderbar.

Variante 2:

Der Antrag kann auch als Konsortialprojekt eingereicht werden. Die Konsortialführung reicht den Antrag ein und vertritt das Konsortium gegenüber der FFG. Die übrigen Mitglieder beteiligen sich als Konsortiumsmitglieder. Die Konsortialführung sowie alle Konsortiumsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Fördervertragserstellung jeweils über eine juristische Person in Österreich verfügen und zum Zeitpunkt der Einreichung müssen die Rollen der einzelnen Partner im Antrag hinterlegt sein.

4.5 Was sind die Pflichten der Betreiberorganisation/des Konsortiums?

Der Betreiberorganisation (Einzelprojekt) bzw. der Konsortialführung (Konsortialprojekt) obliegt die Einreichung des Förderungsansuchens bei der FFG, das Management des AT-C³-Innovationslabors sowie die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Laufzeit. Dazu bestätigt die Betreiberorganisation bzw. die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind,
- der Auf- oder Ausbau und die inhaltliche Ausrichtung des Innovationslabors dem genehmigten Antrag entsprechen oder eventuelle Änderungen rechtzeitig mitgeteilt und genehmigt wurden, sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

Im Falle eines Konsortialprojekts verpflichtet sich die **Konsortialführung** zusätzlich:

- zur Prüfung der Abrechnungen, Berichte und des Monitorings der Konsortiumsmitglieder.
- zur Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel.
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#) (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022) notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

4.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) im nicht-wirtschaftlichen Bereich

- Universitäten¹⁴
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterinitiativen, Vereine gemäß Vereinszweck)
- Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit wie:
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Sonstige, z. B. nicht profitorientierte Organisationen (NPOs)¹⁵

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende (Dritteleistungen):
 - Sie sind Dritteleistende und erbringen definierte Leistungen für das Innovationslabor, die in der Kostenabrechnung des/der Förderungsnehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
 - Sie sind keine Konsortiumsmitglieder und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die nationale Förderquote beträgt max. 50% der förderbaren Kosten. Die europäische Förderquote beträgt ebenfalls max. 50% der förderbaren Kosten.

¹⁴ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Einreicher:in fungieren.

¹⁵ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Die maximale nationale Förderung für ein Innovationslabor beträgt 4 Millionen Euro, wobei maximal 50% davon für Investitionen (Anschaffungskosten in materiellen und immateriellen Vermögenswerten) verwendet werden können.

Die maximale europäische Förderung beträgt 4 Mio. Euro.

4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?

Die Betreiberorganisation bzw. die Konsortiumsmitglieder betreiben das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das Innovationslabor erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen, für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt. Auch für ein nicht-wirtschaftlich geführtes Innovationslabor sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d. h.:

- dieselben Inputs (z.B. Personal, Ausstattung etc.) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität (auf Kostenbasis hinsichtlich der förderbaren Projektkosten) des Innovationslabors ausmachen

und

- sie mit dem Betrieb des Innovationslabors unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind

oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung muss im Rahmen des jährlichen Monitoringberichts der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z. B. eines Bundeslandes) ist für nicht-wirtschaftliche Innovationslabore zulässig.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine Trennungsrechnung erforderlich. Auch die Betriebskosten, Investitionskosten sowie potenzielle Einnahmen müssen getrennt erfasst werden. Des Weiteren muss, im Sinne einer nicht profitorientierten Organisation (NPO), eine Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die primären Tätigkeiten des Innovationslabors erfolgen.

4.9 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich?

Nicht-österreichische Organisationen sind im Rahmen dieser Ausschreibung nicht als Konsortialpartner zugelassen, können aber als Subauftragnehmende fungieren. Dabei ist im Antrag die Notwendigkeit für ausländische Subauftragnehmende darzulegen.

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Die Finanzierung des AT-C³ basiert auf dem Prinzip der Ko-Finanzierung aus nationalen und europäischen Mitteln. Daher müssen beide Regelwerke berücksichtigt werden. Die Kostenbasis ist die gleiche und kann nur einmal verrechnet werden.

Für eine Förderung müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau oder Betrieb** des AT-C³ zugeordnet werden können,
- bei der Betreiberorganisation bzw. den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

-
- dem **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit, den im Chips Act definierten **Schwerpunkten** (siehe Kapitel 2).

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können nur für Kosten für den Betrieb des Kompetenzzentrums dem/den Operator gewährt werden. Betriebsbeihilfen für Kompetenzzentrums errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagenutzung (anteilige Projektnutzung, Maschinennutzung, Leasing), Sach- und Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Kosten sind gemäß gültigem Kostenleitfaden abzurechnen. Gemeinkosten sind laut gültigem Kostenleitfaden gedeckelt.
- Die EU-Finanzierung erfolgt durch die Förderung aus Mitteln des Digital Europe Programme.
- Die nationale Finanzierung unterliegt den Vorschriften für staatliche Beihilfen. Insbesondere müssen indirekte staatliche Beihilfen an die Kunden (KMUs) des Kompetenzzentrums ausgeschlossen werden. Folglich soll das Kompetenzzentrum für einzelne Leistungen angemessene Kosten erheben, während nicht-spezifische/nicht-individuelle Leistungen kostenlos angeboten werden müssen.

- Das Kompetenzzentrum muss ein Monitoringsystem einrichten, das eine detaillierte Bewertung seiner Aktivitäten ermöglicht und letztlich geeignet ist, Doppelfinanzierungen auszuschließen.
- **Investitionsbeihilfen** können nur für **Investitionskosten** dem/den Eigentümer des Kompetenzzentrums für den Auf- oder Ausbau gewährt werden.
 - Es können Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Jahr der Anschaffung zu 100% berücksichtigt werden.
 - Es wird kein Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
 - Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung).
 - Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens bei der EK kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen worden sein.
 - Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des AT-C³.

Es gilt der Kostenleitfaden in der gültigen Fassung.
Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des gemäß Artikel 27 AGVO¹⁶ ko-finanzierten Innovationslabors können mit diesem Förderungsinstrument nicht gefördert werden.

Es gilt:

- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung entweder keine indirekte Beihilfe entsteht – d.h. eine Nutzung durch Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen – oder eine entstehende indirekte Beihilfe die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllt.

4.11 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Vor Einreichung eines Antrags ist ein Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG notwendig. In diesem Beratungsgespräch soll das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden, dabei können allf. Fragen im Vorfeld an die FFG übermittelt werden. Die verpflichtende Einreichberatung für diese Ausschreibung ist bis spätestens 08.03.2024 durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 01.03.2024 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktadressen in Kapitel 1).

¹⁶ VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION, zuletzt geändert durch VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023

4.12 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens**
- 2 Eignung der/des Projektbeteiligten**
- 3 Nutzen und Verwertung**
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Bewertungskriterien

Tabelle 1: Förderungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle = 18)
<p>1.1 Wie ambitioniert ist das beantragte Innovationslabor geplant?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie ambitioniert und innovativ sind die Themenschwerpunkte sowie die geplanten Leistungsangebote des Innovationslabors? – Wie ambitioniert sind im Innovationslabor geplante Innovationsvorhaben im Vergleich zum jeweiligen State-of-the-Art? – Ausreichende inhaltliche und strukturelle Beschreibung der Innovationsfelder (Neuheitsgrad, möglicher Innovationssprung, etc.) – Wie sind Offenheit und Vernetzungsgrad gegenüber neuen Innovationsvorhaben zu bewerten? – Einbindung von Nutzerinnen bzw. Nutzern (Reichweite, Repräsentanz, Co-Creation, o. ä.) 	10
<p>1.2 Wie ist die Qualität des Betriebskonzepts?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind alle relevanten Aspekte der Planung des Innovationslabors berücksichtigt? – Nachvollziehbarer und angemessener Infrastruktur-, Personal- und Ressourcenplan für Auf- oder Ausbau und Betrieb des Innovationslabors – Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung, der Nachfrage und Auslastung des Innovationslabors – Angemessenes Verhältnis von Kosten zur geplanten Leistung – Qualität der Planung für das Management des Innovationslabors 	10

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle = 18)
<p>1.3 Wenn Personen(gruppen) Gegenstand des Innovationslabors sind oder die Innovationsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen 5 – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet. 	
<p>1.4 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) 5 	

Tabelle 2: Förderungskriterium – Eignung der Förderungswerberin/Projektbeteiligten

2. Eignung der/des Projektbeteiligten	max. Punkte 30 (Schwelle = 18)
<p>2.1 In welchem Ausmaß hat die Betreiberorganisation bzw. das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachliche Kompetenz sowie inhaltliche Qualifikation inklusive jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 23 – Angemessene strukturelle Voraussetzungen (Vernetzung mit Zielgruppen, Nutzer:innen, Kooperationspartner:innen) – Management- und Koordinationskompetenz 	
<p>2.2 Wurde beim Managementteam bzw. im Konsortium auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?</p>	7

Tabelle 3: Förderungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 20 (Schwelle = 12)
3.1 In welchem Ausmaß ergeben sich durch das beantragte Innovationslabor Verwertungsmöglichkeiten und weitere Auswirkungen für den Innovationsstandort Österreich? <ul style="list-style-type: none"> – Nutzen für das Innovationssystem in den behandelten Themen – Nutzen und Verwertung für die adressierten Nutzer:innen – Perspektive in Hinblick auf längerfristige Verwertungs- und Kooperationsmöglichkeiten – Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität einzuschätzen? 	10
3.2. In welchem Ausmaß können Mehrwert und Nutzen für die potenziellen Innovationsvorhaben entstehen? <ul style="list-style-type: none"> – Übertragbarkeit der möglichen Ergebnisse national/international 	10

Tabelle 4: Förderungskriterium – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 20 (Schwelle = 12)
4.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsziele und Ausschreibungsschwerpunkte?	10
4.2 Welcher Bedarf besteht? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung des Innovationslabors auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	5
4.3. In welchem Ausmaß wird das Vorhaben durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit, Beschleunigung, Umfang oder Reichweite in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> – Radikale Innovationansätze – Langfristigere strategische Ausrichtung – Mobilisierung bzw. Hebung neuer Innovationspotenziale 	5

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung im eCall eingeben
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Betreiberorganisation bzw. die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten,

insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, das Chips Joint Undertaking, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 8. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist von den Förderungswerbenden behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden. Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

Tabelle 5: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Betreiberorganisation /die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	<i>Betreiberorganisation bzw. Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine juristische Person in Österreich verfügen (siehe Kap. 4.4 und 4.6)</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Korrekte Sprache des Ansuchens	<i>Antrag ist in Englischer Sprache verfasst.</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Zuordnung der Rolle der Betreiberorganisation/der einzelnen Konsortialmitglieder	<i>Prüfung des Antrages</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Im Falle eines Konsortiums: Ein Konsortialpartner nimmt die Funktion als Eigentümer war und es liegt bereits ein Rechtsakt, der die Eigentümerschaft begründet, vor	<i>Rechtsakt</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 4.12.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird grundsätzlich zusätzlich ein Hearing durch die Abwicklungsstelle organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen nicht, es dient für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der Beteiligten gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187/2014 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem/den Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungsnehmenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor ist ab Beginn der Nutzung des Innovationslabors ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Dieser beinhaltet eine Darstellung der nicht wirtschaftlichen und ggf. wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen für

Unternehmen mit bevorzugtem Zugang und Dritte. Die FFG ist über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung zu informieren. Die Berichtsvorlagen der FFG sind zu verwenden.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und zusätzlich die Kostenangaben der Betreiberorganisation bzw. des Konsortiums
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen (inkl. allfälliger Beilagen) verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Der/Die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Förderung erfolgt gemäß Förderungsvertrag. Eine zeitliche Anpassung an das Ratenschema der EK ist vorgesehen.

Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Betreiberorganisation bzw. der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Die Startrate bei Vertragsabschluss und nach Erfüllung der Auflagen beträgt 25% der Förderung, maximal 1 Mio. €.

Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt auf Basis jährlicher Zwischenberichte und ist mit 1 Mio. € pro Jahr begrenzt. Für die Endrate werden 25% der Förderung laut Vertrag reserviert.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet ggf. während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Review des Innovationslabors

Ein Review des AT-C³ kann während des Förderzeitraums anberaumt werden. Zu diesem Review können auch externe Expert:innen hinzugezogen werden. Die Reviewer können der FFG die Fortsetzung oder auch die vorzeitige Beendigung des AT-C³ empfehlen (Stop/Go-Entscheidung durch die FFG). Die Durchführung eines Reviews findet nach Möglichkeit übereinstimmend mit den Bestimmungen des europäischen Grant Agreements statt.

7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und ggf. beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Die Laufzeit des europäischen Grant Agreements wird im gleichen zeitlichen Ausmaß verlängert.

7.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Betreiberorganisation bzw. die Konsortialführung einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie einen Monitoringbericht vor. Unter Berücksichtigung etwaiger ebenfalls zu übermittelnder Prüfergebnisse der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft die FFG,

ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

8 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Einreichungen müssen vollständig in elektronischer Form über den FFG-eCall bis zur Einreichfrist eingereicht werden (<https://ecall.ffg.at>).

Übersicht Ausschreibungsdokumente		Förderung
www.ffg.at		
Allgemeine Regelungen zu Kosten	– Kostenleitfaden (English)	(Kostenanerkennung in FFG-Projekten, Version 3.1)

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#)¹⁷).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

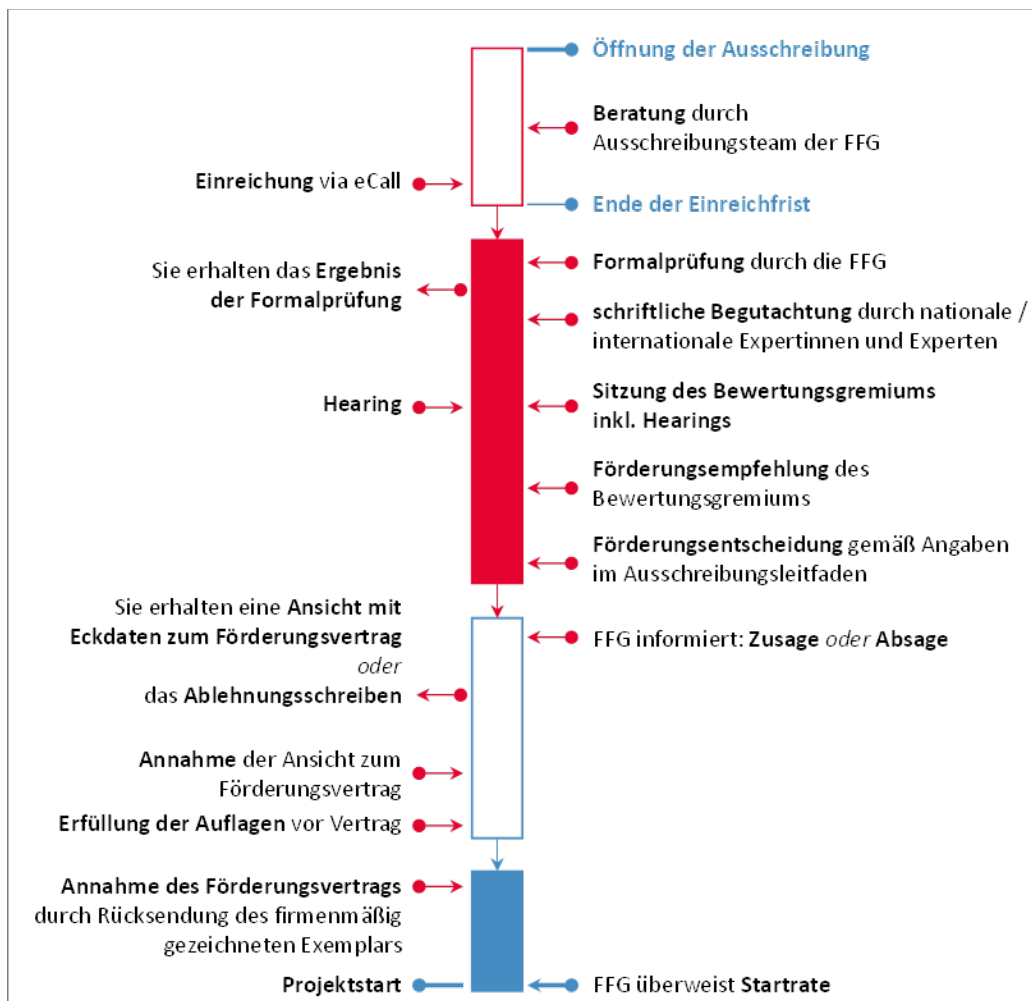
Als **Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010 (in der Folge BVergG 2006) angewendet.

¹⁷ Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMK 2024-0.045.202) (GZ BMAW 2024-0.074.288)

10 ANNEX

10.1 Meilensteine der Ausschreibung (nationaler Teil)

Untenstehende Abbildung illustriert den Ablauf und die Meilensteine der Ausschreibung. Für das Inkrafttreten des Förderungsvertrags vgl. Kapitel 3.



10.2 Award criteria for Calls under the Digital Europe Programme

The award criteria used in the calls under DEP work programme 2021-22 were as follows:

10.2.1 Criterion 1 - Relevance

- Alignment with the objectives and activities as described in the Call document;
- Contribution to long-term policy objectives, relevant policies and strategies, and synergies with activities at European and national level;
- Extent to which the project would reinforce and secure the digital technology supply chain in the EU; *
- Extent to which the project can overcome financial obstacles such as the lack of market finance. *

10.2.2 Criterion 2 - Implementation

- Maturity of the project;
- Soundness of the implementation plan and efficient use of resources;
- Capacity of the applicants, and when applicable the consortium as a whole, to carry out the proposed work.

10.2.3 Criterion 3 - Impact

- Extent to which the project will achieve the expected outcomes and deliverables referred to in the call for proposals and, where relevant, the plans to disseminate and communicate project achievements;
- Extent to which the project will strengthen competitiveness and bring important benefits for society;
- Extent to which the project addresses environmental sustainability and the European Green Deal goals, in terms of direct effects and/or in awareness of environmental effects. *

* May not be applicable to all topics.